

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 06.11.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.11.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

- (1) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag zur direkten Teilnahme am Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen durch Parteien, die ausschließlich als Darlehensgeber agieren, ~~unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt,~~ eine spezielle Darlehensgeber-Lizenz gemäß dieser Ziffer 1.1.3 erteilen (die „**Spezielle Darlehensgeber-Lizenz**“).

[...]
